

Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle)

I. Hintergrund

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, für die Änderungen des deutschen Kraftwerksparks und für den zunehmenden europäischen Stromhandel müssen neue Transportkapazitäten im deutschen Stromnetz geschaffen werden. Der „Aktionsplatz Stromnetz“ sieht hierfür eine Optimierung und Ertüchtigung des bestehenden Stromnetzes genauso vor wie die Beschleunigung des Netzausbaus. Wie groß der Bedarf an Netzausbau ist, wird regelmäßig im Netzentwicklungsplan berechnet und festgestellt. Dieser Bedarfsplanung hinkt der tatsächliche Netzausbau jedoch hinterher – trotz großer Anstrengungen von Bund, Ländern und Netzbetreibern.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder auf dem „Netzgipfel“ am 20. September 2018 u.a. beschlossen, dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren zügiger durchgeführt werden sollen. Dies wird durch die Novellierung insbesondere des „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) umgesetzt.

II. Leitgedanken

Die NABEG-Novelle lässt sich von drei Zielen leiten:

1. *die Verfahren beschleunigen*: Hierzu werden die verschiedenen Planungsstufen besser miteinander verzahnt, überflüssige Verfahrensschritte gestrichen, vereinfachte Verfahren gestärkt und eine vorausschauende Planung ermöglicht;
2. *ein hohes Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten*: Hierzu wird die Öffentlichkeit weiterhin eng eingebunden; dies reicht – wie bereits heute – von der Netzentwicklungsplanung bis zum Planfeststellungsverfahren. Alle privaten und öffentlichen Belange werden selbstverständlich weiterhin geprüft und abgewogen;

3. *die hohen materiellen Standards unverändert erhalten*, z.B. zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern: Hierzu werden die inhaltlichen Standards nicht angetastet.

III. Wesentliche Inhalte

1. Für große neue Stromleitungen führt die Bundesnetzagentur bisher eine **Bundesfachplanung** durch. Hierbei werden großräumig die möglichen Trassenkorridore untersucht. Wenn aber eine bereits bestehende Stromleitung einfach nur durch eine neue, leistungsstärkere Leitung an derselben Stelle ersetzt werden soll, ist die Bundesfachplanung überflüssig. Daher kann die Bundesnetzagentur künftig bei Bau und Änderung von Leitungen in oder unmittelbar neben bestehenden Stromtrassen auf die Bundesfachplanung **verzichten**. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger werden dann gebündelt und gezielt im Planfeststellungsverfahren geprüft. Ebenso können die Länder in diesen Fällen leichter auf **Raumordnungsverfahren** verzichten.
2. In einigen Konstellationen hat sich gezeigt, dass selbst Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich sind. Das gilt z.B., wenn auf vorhandenen Masten nur die Seile ausgetauscht werden. Hier können die Netzbetreiber künftig ein unbürokratisches **Anzeigeverfahren** wählen. Voraussetzung ist aber u.a., dass die Schutz- und Vorsorgeanforderungen zu elektromagnetischen Feldern eingehalten werden. Die materiellen Umweltstandards bleiben erhalten.
3. Der **Baubeginn** kann künftig **vorzeitig zugelassen** werden. Damit kann der Netzbetreiber bereits mit vorbereitenden Baumaßnahmen loslegen, ehe der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Voraussetzung ist u.a., dass mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden kann. Praktisch ist dies besonders wichtig, wenn die Netzbetreiber bestimmte Baumaßnahmen z.B. aus Naturschutzgründen nur in engen Bauzeitfenstern durchführen dürfen. Auch bei Kampfmittelbeseitigungen oder Flussunterquerungen kann der vorzeitige Baubeginn wichtig sein.
4. Die **Planungen von Bund, Ländern und Kommunen** werden **besser koordiniert und miteinander abgestimmt**:

- a. Bund und Länder werden zu einer konstruktiven Zusammenarbeit verpflichtet. Hierzu gehört auch eine frühzeitige gegenseitige Einbindung. Hierdurch sollen Konflikte so früh wie möglich erkannt und vermieden werden.
 - b. Konkret bedeutet das auch, dass die Länder so planen müssen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert oder verhindert werden. Verstoßen die Länder gegen diese Pflicht, ist die Bundesnetzagentur nicht an die entsprechenden Festsetzungen in den Landesplanungen gebunden, kann sich also darüber hinwegsetzen.
 - c. Auch das Verhältnis zu den Kommunalplanungen wird neu justiert: Die Kommunalplanungen werden in den Verfahren der Bundesnetzagentur wirksam berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur kann sich aber aus wichtigem Grund im Einzelfall über eine Kommunalplanung hinwegsetzen. In diesem Fall erhalten die Kommunen ihre Aufwendungen und Schäden ersetzt.
 - d. Außerdem wird die Koordinierung der Länder untereinander verbessert: Vorschläge für alternative Trassenkorridore müssen in Abstimmung mit den anderen betroffenen Ländern erfolgen.
5. Die Stromnetze werden bereits frühzeitig fit gemacht für die künftigen Entwicklungen der Energiewende: Die Netzbetreiber werden in die Lage versetzt, **vorausschauend zu planen** und **Leerrohre** von vorneherein mitzuplanen. Für künftigen Netzausbaubedarf können dann einfach Leitungen durch die Rohre gezogen werden. Das spart Zeit und Kosten und schont Umwelt und Anwohner. Über die Zulassung von Leerrohren entscheidet grundsätzlich die zuständige Behörde. Zusätzlich kann der Gesetzgeber den Bedarf für Leerrohre gesetzlich durch Kennzeichnung im Bundesbedarfsplangesetz festlegen. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzentwurf unmittelbar Gebrauch und kennzeichnet das Vorhaben SuedOstLink entsprechend.
6. Damit wichtige Vorhaben zügig begonnen und weitergeführt werden, werden die Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb bestimmter **Fristen** die Anträge auf Bundesfachplanung und auf Planfeststellung zu stellen. Verstoßen sie gegen die Pflicht, drohen Zwangsgelder.

7. Das **Monitoring** und die **Berichtspflichten der Netzbetreiber** werden **ausgeweitet**, um das vorausschauende Controlling durch eine gute Datengrundlage zu erleichtern.
8. **Projektmanager** können häufiger eingesetzt werden, um Abstimmungsbedarf zwischen Behörde und Netzbetreiber (z.B. zur Qualität der Anträge) frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Sie beschleunigen die Verfahren insgesamt, indem sie z.B. Personalengpässe bei Behörden überbrücken.
9. Es wird klargestellt, dass der Leitungsbau der **öffentlichen Sicherheit** unterfällt. Hierdurch wird ihre besondere Bedeutung für die Energieversorgung betont; dies muss auch bei der Auslegung anderer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.
10. Die Land- und Forstwirtschaft ist vom Netzausbau erheblich betroffen. Deswegen wird ein verlässlicher und bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen für die **Entschädigung der Land- und Forstwirte** geschaffen. Die Entschädigungsmöglichkeiten werden moderat angehoben. Land- und Forstwirte, die sich innerhalb von acht Wochen gütlich mit dem Netzbetreiber einigen, erhalten außerdem einen erhöhten Beschleunigungszuschlag. Dies dient der Akzeptanz und der weiteren Beschleunigung des Netzausbaus. Die Regelung gilt nur für bestimmte, besonders dringliche Ausbauprojekte (Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz); die Entschädigung bei anderen Vorhaben ändert sich nicht.
11. Die Bundesregierung wird ferner **ermächtigt**, eine **Bundeskompensationsverordnung** zu erlassen, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich bei Stromleitungen, die in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegen, bundesweit einheitlich zu regeln. Dies beschleunigt die Verfahren und kann zugleich dazu dienen, die Flächeninanspruchnahme durch den Netzausbau und damit den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren. Das federführende BMU wird eine entsprechende Verordnung zügig erarbeiten.
12. **Erneuerbare Energien und KWK-Anlagen** werden **in das Redispatch-Regime einbezogen**; hierdurch können Redispatchkosten gesenkt werden (die Regelung entspricht dem Kabinettsbeschluss zum Energiesammelgesetz).

13. Darüber hinaus gibt es eine **Vielzahl kleiner Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen** (z.B. zur elektronischen Auslegung der Unterlagen, zum Umgang mit Masseneinwendungen oder für einen verbesserten Datenaustausch zwischen den Behörden). Außerdem werden der Endpunkt eines Teils von SuedLink von Grafenrheinfeld zu Berggrheinfeld/West und der Endpunkt des EnLAG-Vorhabens Nr. 5 von Diele zu Dörpen/West geändert (Reaktion auf eine Entscheidung des BVerwG).

14.